

Aufklärung zur G 26

1. Was ist eine „G 26-Untersuchung“?

Die „G 26-Untersuchung“ ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3. Diese Untersuchung dient dem Arbeitsschutz, mit ihrer Hilfe soll festgestellt werden, ob bei der untersuchten Person gesundheitliche Bedenken gegen das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 3 („umluftunabhängige Atemschutzgeräte“) bestehen.

2. Wer darf die Untersuchung durchführen?

Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach dem berufgenossenschaftlichen Grundsatz G 26.3 darf durch geeignete Ärztinnen und Ärzte durchgeführt werden.

3. In welchen Abständen wird sie durchgeführt?

Grundsätzlich erfolgt die Erstuntersuchung immer vor Aufnahme einer Tätigkeit, bei der Atemschutzgeräte der Gruppe 3 getragen werden sollen/müssen. Alle drei Jahre muss die gesundheitliche Eignung zum Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 3, durch eine Nachuntersuchung erneut nachgewiesen werden. Ab dem 50. Lebensjahr erfolgt die Untersuchung jährlich.

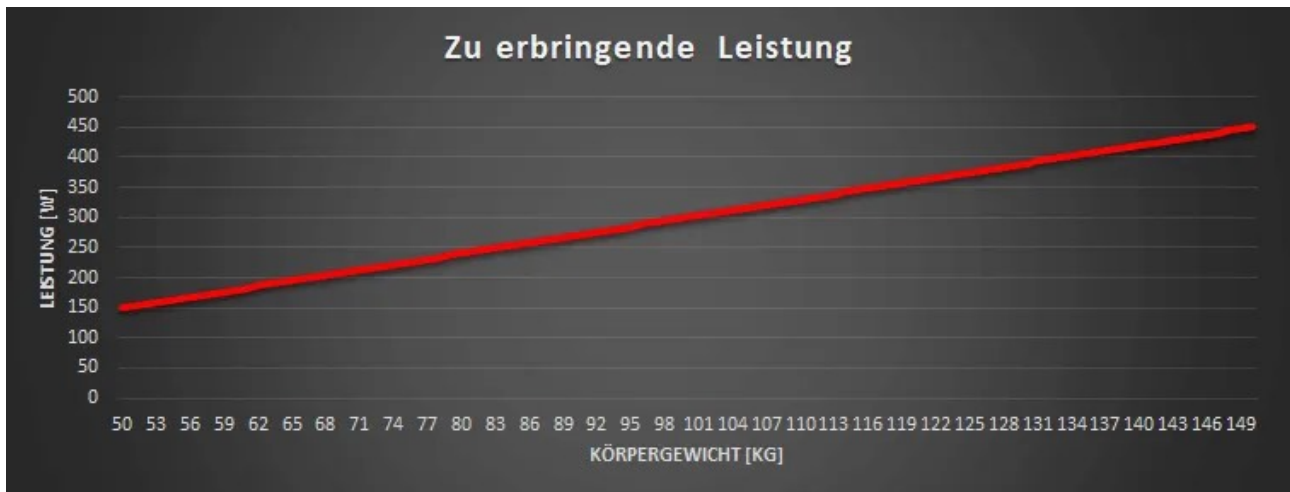
4. Was wird untersucht?

- Patientenanamnese, siehe beigefügtes Formular. Bitte im Vorfeld ausfüllen und bei der Untersuchung mitbringen.
- Gespräch zum Anamnesebogen und vorgelegte Laborwerte
- Ärztliche Untersuchung (Auskultation von Herz und Lunge)
- Ruhe-EKG
- Belastungsergometrie
- Lungenfunktionsprüfung (Spirometrie)
- Otoskopie (Inspektion der Gehörgänge und Beurteilung der Trommelfelle)
- Sehtest
- Hörtest
- Urinanalyse
- Eventuell Veranlassung einer Röntgenuntersuchung von Herz und Lunge (Röntgen-Thorax)

5. Was erwartet mich beim Belastungs-EKG?

Der Belastungstest wird auf dem Fahrradergometer durchgeführt. Als Ausdruck für die Leistungsfähigkeit der untersuchten Person wird die so genannte „rate of work“ („W“) bei nicht ganz maximaler Belastung herangezogen. Es wird die Leistung bei einer Herzfrequenz von 170 Schlägen pro Minute beurteilt.

- Bis einschließlich dem 39. Lebensjahr müssen Männer eine Leistung von 3,0 Watt pro kg Körpergewicht bei einer maximalen Herzfrequenz (Pulsschlag) von 170 Schlägen pro Minute erbringen,
- Frauen müssen eine Leistung von 2,5 Watt pro kg Körpergewicht, ebenfalls bei einer maximalen Herzfrequenz von 170 Schlägen pro Minute erbringen. Z.B. 70 kg x 2,5 Watt/kg= 175 Watt
- Ab dem 40. Lebensjahr wird die Leistung bei einer Herzfrequenz von 150 Schlägen pro Minute beurteilt. Dabei gelten die Werte von 2,1 Watt/kg Körpergewicht für Männer und 1,8 Watt/ kg Körpergewicht für Frauen.
- Der Grundsatz 26.3 ist eine Richtlinie, der untersuchende Arzt/Ärztin hat einen Ermessensspielraum und kann von den Vorgaben des Grundsatzes geringfügig abweichen. Einige Feuerwehren bestehen auf der Durchführung des Belastungs-EKGs mit einer Sollleistung von 3,0 W/kg Körpergewicht bei Frauen und Männern.



6. Welche Untersuchungsergebnisse sind möglich?

Nach der Untersuchung stellt der Arzt eine Bescheinigung aus, auf der das Ergebnis der Untersuchung dokumentiert wird:

- keine gesundheitlichen Bedenken
- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen,
- befristete gesundheitliche Bedenken oder
- dauernde gesundheitliche Bedenken.

Auf der durch den Arzt ausgestellten Bescheinigung wird auch der Termin für die nächste Untersuchung festgelegt. Bestehen gesundheitliche Bedenken, ist der Bescheinigung nicht zu entnehmen aus welchem Grund diese bestehen (ärztliche Schweigepflicht). Die Originalbescheinigung ist für den Dienstherrn, bzw. Arbeitgeber. Eine Kopie bekommt der untersuchte Atemschutzgeräteträger selbst, eine Kopie ist für die Akten des untersuchenden Arztes.

7. Was sind befristete gesundheitliche Bedenken?

Der häufigste Grund für befristete gesundheitliche Bedenken ist eine unzureichende körperliche Fitness, die durch Training verbessert werden kann. Befristete gesundheitliche Bedenken können bestehen, wenn z.B. eine Erkrankung diagnostiziert wurde, bei der eine Genesung zu erwarten ist, oder deren endgültige Beurteilung die Untersuchungen bei Fachärzten erforderlich macht. Für den festgelegten Zeitraum darf die Betroffene **nicht** als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden (auch nicht bei Übungen).

Eine Nachuntersuchung erfolgt entsprechend der festgelegten Frist.

8. Wann wird eine vorzeitige (früher als nach drei Jahren) Nachuntersuchung angeordnet?

Wenn der untersuchende Arzt auf der Grundlage der Untersuchung eine bestimmte Nachuntersuchungsfrist empfiehlt, ist diese einzuhalten. Wenn ein Atemschutzgeräteträger länger als sechs Wochen oder mehrfach innerhalb eines Jahres erkrankt war, sollte ebenfalls eine vorzeitige Nachuntersuchung veranlasst werden.

9. Darüber hinaus gibt es folgende Gründe für eine vorzeitige Nachuntersuchung:

- Hinweise auf die Einsatzfähigkeit unter Atemschutz einschränkende gesundheitliche Probleme,
- gesundheitliche Probleme auf der Atemschutzübungsstrecke oder bei Einsätzen,
- wenn ein Atemschutzgeräteträger einen ursächlichen Zusammenhang zwischen gesundheitlichen Beschwerden und seiner Tätigkeit unter Atemschutz sieht.
- Eine vorzeitige Nachuntersuchung kann sowohl vom Atemschutzgeräteträger selbst als auch von seinem Vorgesetzten veranlasst werden.

10. Was sind dauernde gesundheitliche Bedenken?

Wenn aufgrund der Untersuchung der Arzt eine Erkrankung feststellt, bei der eine Tätigkeit unter Atemschutz der Gruppe 3 ein gesundheitliches Risiko für den Untersuchten darstellt und nicht zu erwarten ist, dass eine Besserung oder Heilung eintritt, lautet die Beurteilung: „Dauernde gesundheitliche Bedenken“.

11. Welche Krankheiten führen zu „dauernden gesundheitliche Bedenken“? Sogenannte Ausschlusskriterien:

- allgemeine körperliche Schwäche
- Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen
- Anfallsleiden jeglicher Ursache (z.B. Epilepsie)
- Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen
- Hirndurchblutungsstörungen
- Gemüts- oder Geisteskrankheiten, auch wenn diese abgeklungen sind, jedoch ein Rückfall nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, z.B. Depression, Angsterkrankung, psychiatrische Erkrankungen.
- Geistige Behinderungen oder Intelligenzminderung erheblichen Grades
- Chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder anderen Suchtformen
- Trommelfellperforation
- Zahnvollprothesen, für das Tragen von Atemschutzgeräten mit Mundstückatemanschluss
- Erkrankungen oder Veränderungen der Atemorgane, die deren Funktion stärker beeinträchtigen wie z.B. Lungenblähung, chronische Bronchitis, Bronchialasthma oder krankhaft verminderte Vitalkapazität
- Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufs mit Einschränkung der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit
- Blutdruckveränderungen stärkeren Grades
- Herzinfarkt
- Veränderungen des Stütz- oder Bewegungsapparates oder des Brustkorbes mit stärkeren Funktionsstörungen
- großflächige infektiöse oder allergische Hautkrankheiten und solche, die den Dichtsitz des Atemanschlusses beeinträchtigen (z.B. Narben)
- Erkrankungen oder Veränderungen der Augen, die ihre Funktion beeinträchtigen (z. B. Engwinkelglaukom)
- korrigierte Sehschärfe unter 0,7 auf jedem Auge für den Einsatz im Rettungswesen
- Hörverlust von mehr als 40 dB bei 2 kHz auf dem besseren Ohr für den Einsatz im Rettungswesen
- festgestellte Schwerhörigkeit, für das Tragen von Geräten der Gruppe 2 und 3 mit akustischer Warneinrichtung (Pfeifton) sofern die Schwerhörigkeit die Wahrnehmung des Warnsignals verhindern kann
- Übergewicht von mehr als 30 % nach Broca (Körpergröße in cm weniger 100 = kg Sollgewicht)
- Stoffwechselkrankheiten soweit sie die Belastbarkeit stärker einschränken z. B. Zuckerkrankheit und Störungen der Drüsen mit innerer Sekretion
- Eingeweidebrüche

Quelle:

Berufsgenossenschaftliche Informationen BGI 504-26 „Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 26 "Atemschutzgeräte" (ZH 1/600.26) auf: www.arbeitssicherheit.de